

**XXXV Symposium 2006 in Maria Laach
zum Thema „Einsperren statt Behandeln“
des Institut für Konfliktforschung e. V. Köln und Deutsche Strafverteidiger e. V.**

Ein Tagungsbericht

Das Symposium fand statt am 29. und 30. April 2006 im Kloster Maria Laach. Seit vielen Jahren bekannt in der Szene der Strafrechtler, treffen sich hier Gutachter, forensische Psychiater und Psychologen, Strafrichter und Verteidiger zum Meinungsaustausch. Auf dem diesjährigen Treffen sprachen Dr. Bernhard BÖHM, BMJ (Aktuelle Entwicklungen des Maßregelvollzuges), Dr. Heinz KAMMEIER (Föderale Vieltätigkeit im psychiatrischen Maßregelvollzug. Empirische und rechtspolitische Anmerkungen) Rupert von PLOTTNITZ, Staatsminister a. D. (Probleme des Strafvollzugs aus Sicht der Verteidigung), Dr. Wolfgang LESTING, ROLG Oldenburg (Zurück in die Vergangenheit. Die zukünftige Entwicklung des Strafvollzugs); Dr. Axel BOETICHER, Richter am BGH (Was ist vom neuen Bundesgesetzgeber zur Änderung des Maßregelvollzugs noch zu erwarten?), Prof. Dr. Irmgard RODE u. a. (Strafe und Maßregel ohne Maß. Ergebnisse einer Expertenbefragung im Straf- und Maßregelvollzug) und Dr. Jutta MUYERS, Chefärztin Forensik RK Langenfeld (Die forensische Nachsorgeambulanz).

Im Zentrum der Referate und Debatten standen geplante und teils schon beschlossene gesetzliche Veränderungen:

Zu Verschärfungen im **StGB** und in der **StPO**:

Böhm wies darauf hin, die homepage des Bundesrates aufmerksam zu verfolgen, weil sich hier die Initiativen der Länder gut verfolgen ließen.

Die **Föderalismusreform** mit dem Übergang der Regelungskompetenz vom Bund auf die Länder erfolge gegen den erklärten Widerstand aller Fachverbände. Von Plottnitz stellte das (noch) geltende StVollzG als „kriminalpolitischen Glücksfall“ dar, gegen das Gesetz sei ab Mitte der neunziger mehr rechtspolitischer Widerstand gekommen, die Gegner mokierten sich über das 2Menschenbild der späten 60er Jahre“. Er verwies am Beispiel Hessens darauf, wie der Vollzug als politische Munition in den Wahlkampf gerate. Der Vollzug komme in Gefahr, nach angelsächsischem Vorbild zu einem Renditeobjekt zu verkommen. Lesting verschärfte aus richterlicher Sicht die Kritik an der Föderalismusreform. Es konterkariere europäische Bestrebungen zur Vereinheitlichung, wenn in Deutschland Kleinstaaterei um sich greife. Dabei wollten die Gegner erklärtermaßen die Normen der Vollzugsrealität anpassen (statt den umgekehrten Weg zu gehen). Man wolle über die Länderebene Sparpotenziale besser erschließen. Die Kosten für „Behandlung“ sollten gesenkt werden, wobei im Vollzug vollmundig alles als Behandlung ausgewiesen werde. So sei geplant, die Gefangenen an den Kosten für ärztliche Versorgung und Medikamente zu beteiligen. Sie sollten auch teilweise die Heizkosten tragen. Auch die Privatisierung des Vollzugs sei auf Länderebene besser durchsetzbar, das Ergebnis werde in jedem Fall eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Wegfall von Arbeitsplätzen für die Beschäftigten sein. Es stehe auch die Unterbringung in Einzelzellen zur Disposition. Man wolle vom „Angebots“- (der Vollzug mache den Gefangenen Angebote) zum „Chancen“-Vollzug (Bei Wohlverhalten hätten die Gefangenen Chancen, weiterzukommen) kommen. Das klinge harmlos, aber man werde die geringeren Res-

sources nur auf die Gefangenen verteilen, die sich kooperationswillig zeigten. Man werde das Angebot insgesamt reduzieren und die Gefangenen müssten sich jede Besserung „verdienen“. Insgesamt befürchtet Lesting einen radikalen Paradigmenwechsel im Vollzug: Der § 2 werde wohl komplett umgedreht: Das Vollzugsziel der Resozialisierung werde wohl ersetzt (mindestens gleichwertig ergänzt) durch das des Schutzes der Allgemeinheit. Man müsse auch damit rechnen, dass die Strafzwecke wieder ins Gesetz genommen werden. Der geschlossene Vollzug werde als Regelvollzug gelten, Lockerungen würden – entsprechend der derzeitigen starken Tendenz – wesentlich zurückgefahren und vom Wohlverhalten der Gefangenen abhängig gemacht. Gleichzeitig sei zu befürchten, dass durch den Erfolg einer neuen Bundesratsinitiative der Rechtsweg für Gefangene erheblich erschwert werde: auch Verteidigerpost solle der Sichtkontrolle unterzogen werden, Verteidigerbesuche sollten durch Trennscheibe geregelt werden und der Gefangene solle einen Kostenvorschuss an den Anwalt leisten. Die gesamten Übergangsvorschriften des StVollzG ab § 198 würden ersatzlos wegfallen. Lesting berichtet, dass die geplanten Veränderungen möglich würden durch eine Ergänzung im GG: Art. 125a: Das StVollzG gelte zwar als Bundesrecht fort, den Ländern sei es aber unbenommen, es durch eigenes Landesrecht zu ersetzen oder zu ergänzen (sinngemäße Darstellung). In der Folge sei damit zu rechnen, dass manche Bundesländer nichts unternähmen und das alte Gesetz gelte, einige durch Landesrecht einiges streichen und „die üblichen Verdächtigen“ ihr eigenes Recht einsetzen. Dies alles sei problematisch; allerdings sei die Praxis in den einzelnen Bundesländern bereits jetzt erheblich unterschiedlich. Insofern sei das StVollzG mit dem Ziel der Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse bundesweit bereits gescheitert. Die Gerichte hätten sich in der Mehrheit leider zu sehr zurückgehalten, um diesen Tendenzen Einhalt zu gebieten (Ausnahme: OLG Frankfurt/Main).

Boetticher zeigte die einzelnen Initiativen auf, die es derzeit gibt: Vor allem sei fast sicher, dass die Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche nachträglich angeordnet werden könne. Der Antrag Bayerns (BR-Drucksache 181/06) sehe eine Änderung von § 7, II JGG vor, sogar ohne dass neue Tatsachen während der Verbüßung der Jugendstrafe bekannt würden! Dabei sei der Katalog der Delikte (Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens) so gehalten, dass selbst normale jugendtypische mittlere Kriminalität wie z. B. Spielhallenraub zur Verhängung der SV führen könnte. Bei der Verhängung von Maßregeln sei neu, dass die Einweisung in eine Entziehungsanstalt auch dann vorgenommen werden kann, wenn nicht auf Dauer geheilt werden kann (§ 64 Satz 2 StGB neu) und dass die Reihenfolge der Vollstreckung (Maßnahme/Freiheitsstrafe) umgekehrt werden könne (§ 67, II, Satz 2 und 3, IV und § 67a, II, Satz 2 StGB neu) Die Schwelle für die Anordnung der SV solle noch weiter herabgesetzt werden, so dass sie grundsätzlich auch bei Ersttaten gelten kann (Beschluss Bundesrat vom 9.7.2004). In dem genannten BR-Beschluss sind Änderungen der §§ 331, II StPO vorgesehen, wodurch ein Urteil nachträglich in der Höhe korrigiert werden könne. Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 358, II StPO sei bei Erledigung der Unterbringung in der Psychiatrie die nachträgliche Verhängung einer Strafe. Boetticher mahnte die Strafverteidiger eindringlich, dass es jetzt im Hauptverfahren keine Deals mehr geben dürfe. Alles, was dort nicht gründlich erörtert würde, käme später bei der Prüfung der nachträglichen Verhängung der SV wieder hoch. Die Verschärfung des Rechtes der **Führungsaufsicht**: Es gebe zu diesem Bereich magere empirische Daten. Derzeit 15-20.000 Probanden unter Führungsaufsicht, die Tendenz sei steigend, 65 – 75 % seien Vollverbüßer. In den Erwei-

terungen des Gesetzes finden sich jetzt die Möglichkeiten, ein strafbewehrtes Kontaktverbot zu Kindern, ein Verbot, Alkohol zu konsumieren und Probanden vorführen zu lassen, wenn sie Einladungen nicht Folge leisten. Außerdem werde das Strafmaß für Weisungsverstöße (§ 145a StGB) von einem auf drei Jahre erhöht – also Erweiterung von Strafvorschriften und Eingriffsrechten. Die Reform sieht die Einrichtung von Nachsorgeambulanzen vor. Diskutanten machten darauf aufmerksam, dass dies verpuffe, wenn hierfür keine Mittel zur Verfügung gestellt würden. So sei früher bereits der Ansatz gescheitert, aus dem Instrument der Führungsaufsicht eine solche Ambulanz zu entwickeln, weil die Mittel fehlten. Fachleute kritisierten weiter, dass Täter, die Delikte an Kindern begehen, wissen, dass sie gegen geltendes Recht verstoßen. Wenn sie sich dadurch nicht abhalten ließen, würde ein Kontaktverbot ebenfalls nicht helfen.

Kommentar von mir: Alle Referenten zeigten sich entsetzt, waren zugleich aber sehr pessimistisch, dass man etwas gegen die Verschärfungspläne machen könne. Es scheint so, als sei das „Wachsende Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung“ wie eine Naturgewalt, eine Lawine, der man sich besser nicht in den Weg stellt. Hier werden gesellschaftliche Gesetze mit Naturgewalten verwechselt. Eines ist aber sicher: Je weniger Gegenwehr es gibt, umso glatter setzen sich solche „Reformen“ um, sie erzeugen im Gehirn keine Störung – und alle gehen zur Tagesordnung über.

Außerhalb dieses Hauptdiskurses lagen drei andere Beiträge:

Kammeier stellte die unterschiedlichen föderalen Regelungen und Kosten im Bereich des Maßregelvollzugs dar, erhebliche Differenzen in Rechtlichen Strukturen, in der Organisation – ein Teil des MRV ist bereits voll privatisiert (!!!), fast unbemerkt von der Öffentlichkeit, mit allen rechtlichen Konsequenzen, wenn man Zwangssysteme in private Hände gibt. Kammeier regte an, im Bereich der Maßregel auf die Doppelstruktur von Vollzug und Vollstreckung zu verzichten. Es solle jemand zu einer Maßregel verurteilt werden, die dann – und zwar im Prinzip lebenslang – vollzogen werden könne. Dabei könne die Intensität ganz unterschiedlich sein: Man könne nach einer Phase offen unterbringen, in ambulante Betreuung übergehen, aber bei Krisen sofort wieder aufnehmen. Die Untergebrachten hätten das recht, sich bei Problemen jederzeit an die StVK zu wenden, viele Schnittstellenprobleme entfielen.

Kommentar von mir: Diese Vorschläge waren unvorbereitet, so dass sie kaum diskutiert wurden. Sie erscheinen aber einer intensiven Diskussion würdig.

Rode, Stiels-Glenn, Steck-Bromme stellten eine Befragung von Beschäftigten aus dem Maßregelvollzug, dem Strafvollzug und von Strafverteidigern vor. In der qualitativen Pilotstudie wurde deren Haltung zu Entlassbarkeit und zum Rückfallrisiko ihrer Patienten erfragen und um Vorschläge gebeten, was geschehen müsse, um die derzeitigen überlangen Haft- bzw. Unterbringungsdauer zu verkürzen. Auch erfahrene Behandler halten einen Teil der Täter für entlassungsfähig. Es brauche gute Nachsorgemöglichkeiten, mehr Lockerungen und gezieltere Behandlungsmaßnahmen.

Muysers stellte die Ambulanz der forensischen Klinik Langenfeld vor. Sie verwies auf das Problem, dass bei dem derzeitigen hohen technischen Sicherheitsstandard die Schwelle für Lockerungen sich erhöhe, weil sowohl für die Untergebrachten wie für die Beschäftigten der erste Schritt vor die Tür eine hohe Wertigkeit bekomme (wenn nicht überwertig werde). Anhand der Untersuchungen von Schalast (2003) und Sei-

fert (2003, 2004) vom Institut für Forensik Essen zeigte sie, wo die Probleme für Lockerungen und Entlassungen in den einzelnen Störungsbildern liegen. Aber ein Drittel der Patienten sei entlassbar, ein weiteres Drittel sei entlassbar, wenn es einen guten Krisen- und Notfallplan gebe, was mittlerweile Standard für den MRV werde. Man müsse auf Entlassungen vorbereiten, wofür eine Rehabilitations-Station da sei. Mit nachsorgenden Diensten und ambulanten Diensten (Wohnheime, gesetzliche Betreuer, Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht, auch niedergelassene Psychotherapeuten) müsse ein Behandlungsnetz aufgebaut werden. Dies müsse allerdings nicht nur auf dem Papier stehen, sondern in einem patientenbezogenen persönlichen Krisen- und Notfallplan müsse genau stehen, wann jeder in diesem Netz was zu tun habe – und notfalls sofort. Die Klinik habe für Notfälle (die sofortiges Handeln erfordern) Krisenbetten.

Weitere Einzelheiten zum Tagungsprogramm und zur Arbeit/Veröffentlichungen des Institutes können auf der homepage nachgeschlagen werden: <http://www.institut-fuer-konfliktforschung.de/>

Michael Stiels-Glenn